

# RS Vwgh 2021/6/30 Ra 2019/15/0125

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.2021

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §20

BAO §303 Abs1

## Rechтssatz

Im vorliegenden Fall haben die steuerlichen Auswirkungen der konkreten Wiederaufnahmegründe 746 € betragen. Der Betrag dieser Änderung ist nicht mehr als (absolut) geringfügig anzusehen. Die Revision vermag daher nicht aufzuzeigen, dass die in Bezug auf die Wiederaufnahme vorzunehmende Ermessensübung nicht dem Gesetz entsprochen hätte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019150125.L07

## Im RIS seit

17.09.2021

## Zuletzt aktualisiert am

17.09.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)